
Gemeinderat

Aus der Gemeinderatssitzung am 4. Oktober 2023

1. Bekanntgaben

Partnerschaft mit Perosa Argentina

Bürgermeisterin Susanne Widmaier und der Vorstand des Partnerschaftskomitees Wolfgang Diehm und Harald Schaber blicken auf den Besuch aus der Partnerstadt Perosa Argentina in Rutesheim am vergangenen Wochenende zurück. Es waren gute Begegnungen. Sehr erfreulich ist auch, dass auch viele junge Menschen aus beiden Städten dabei waren und sich kennenlernen und austauschen konnten. Geplant sind Besuche in Perosa Argentina im Jahr 2024 durch den Musikverein Rutesheim und die SKV Rutesheim anlässlich dem 100-jährigen Jubiläum des dortigen Fußballvereins.

Kläranlage Rutesheim

Der Gemeinderat hat in nicht-öffentlicher Sitzung am 19.09.2023 für den Ausbau der Kläranlage einstimmig beschlossen:

Das Ingenieurbüro für Siedlungswasserwirtschaft (ISW), Neustetten, wird beauftragt, einen Masterplan Kläranlage Rutesheim zu erstellen. Im Rahmen dieses Masterplans soll aufgezeigt werden:

wie der Systemwechsel zur anaeroben Schlammstabilisierung in die Kläranlage Rutesheim integriert werden kann und zu welchen Kosten,

welche Investitionskosten in den nächsten Jahren u.a.

- aus dem limnologischen Gutachten GLW (Retentionsfilterbecken oder zweites Nachklärbecken)
 - zur Spurenstoffelimination (4. Reinigungsstufe)
 - für die Erweiterung des Rücklauf- und Überschussschlammumpwerks in der Kläranlage Rutesheim inklusiv Erneuerung der maschinen- und elektrotechnischen Ausrüstung
 - für die Erneuerung der Gebläse/Verdichter in der Gebläsestation zur Verbesserung des Sauerstoffeintrags in die Belebungsbecken (Reduzierung Stromverbrauch und verbesserte Nitrifikation)
 - für Ersatzbeschaffungen und
 - die Wärmerückgewinnung aus gereinigtem Abwasser
- zusätzlich erforderlich werden und in welchem Umsetzungszeitraum.

Das Pauschalhonorar für diese Beauftragung beträgt 11.900 € inklusiv MwSt.

2. Neufassung der Feuerwehr- Entschädigungssatzung

Die Freiwillige Feuerwehr Rutesheim (FFW) ist eine wichtige Einrichtung der Stadt Rutesheim. Die Angehörigen haben nach dem Feuerwehrgesetz einen Anspruch auf Entschädigungen. Die Sätze sind in einer Satzung der Stadt zu regeln. Die Sätze in dieser Satzung sind zuletzt zum 1.1.2017 erhöht worden. Nach 7 Jahren sind wieder Anpassungen notwendig. Dabei müssen auch die in dieser Zeit vor allem zuletzt beträchtlich gestiegenen Preise berücksichtigt werden. Die Führungskräfte der FFW Ru-

tesheim verrichten ihren Dienst sehr engagiert, kompetent und zuverlässig. Die Anforderungen an eine Freiwillige Feuerwehr sind in jeder Hinsicht sehr groß und wir sind froh und dankbar, dass und wie unserer FFW Rutesheim diese immer wieder meistert und wir uns auf sie uneingeschränkt verlassen können.

Die neu vorgeschlagenen Beträge sind mit dem Kommando der FFW Rutesheim einvernehmlich besprochen und abgestimmt worden.

StR Diehm bestätigt für die BWV-Fraktion, dass die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr vertrauensvoll und gut und ihre Arbeit sehr anspruchsvoll ist. Den neuen Beträgen stimmen sie gerne zu.

StR Dr. Scheeff, SPD, begrüßt die neuen Sätze ebenso. Sie sind sehr angemessen. Froh sind wir darüber, dass wir genügend gut ausgebildete und einsatzkräftige Angehörige haben.

StR Schaber erklärt für die UBR-Fraktion, dass die Feuerwehr mit ihren Abteilungen Rutesheim und Perouse gut aufgestellt ist. Wir wollen diese wichtige Arbeit würdigen und nach sieben Jahren stimmen wir den vorgeschlagenen Erhöhungen gerne zu.

StR'in Almert bestätigt für die CDU-Fraktion, dass die Aufgaben vielfältig und herausfordernd sind und die Zusammenarbeit gut ist. Sie stimmen gerne zu.

StR Schlicher erklärt für die GABL-Fraktion, dass sie dem ebenfalls zustimmen.

Einstimmig wird die neue Satzung beschlossen. Auf die amtliche Bekanntmachung in diesem Amtsblatt wird verwiesen.

3. Zuschuss an die Musikschule Rutesheim - 1. HHS e.V. für Sa- nierungsarbeiten am Vereins- heim (Dach mit PV, Wärmedäm- mung Fassade, Fenster)

Die 1. Vorsitzende der Musikschule Rutesheim - 1. HHS e.V. Frau Angela Pelz hat am 08.09.2023 mitgeteilt:

„Heute sende ich den Sanierungsfahrplan für das Vereinsheim der Musikschule Rutesheim- 1. HHS e.V. Erstellt hat den Sanierungsfahrplan Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Szekely aus Leonberg. Er ist zertifizierter Energieberater der BAFA.

Am dringlichsten ist der Austausch sämtlicher Fenster im Dachgeschoss, damit verbunden die Dämmung und das Verputzen der Fassade. Vermutlich ist es durch die Bauweise notwendig, gleichzeitig auch das Dach entsprechend zu dämmen und neu einzudecken. Dazu kommen noch die Kosten für die Photovoltaikanlage, die bei Dachsanierungen inzwischen ja Pflicht ist. Leider müssen wir aufgrund des Baujahres 1979 befürchten, dass Dach und Fassade asbesthaltiges Material enthalten.

Nach ersten groben Schätzungen des Energieberaters müssen wir mit Kosten in Höhe von 200.000 € bis 250.000 € rechnen. Wie Sie sich sicher vorstellen können, sind diese Kosten für uns als gemeinnütziger Verein nicht finanzierbar - wir sind auf die Unterstützung der Stadt angewiesen.

Mit dem Einholen von entsprechenden Angeboten wollen wir im Herbst 2023 starten.“

Der Musikschule Rutesheim - 1. HHS e.V. hat 205 Mitglieder, davon 122 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und 34 Aktive sowie 49 Passive.

Höhe des Zuschusses

Der Gemeinderat hat zuletzt am 28.06.2021 für die Förderung der Vereine und Kirchengemeinden einstimmig bei einer Enthaltung folgenden Grundsatz-Beschluss gefasst:

„Die bewährte und gute Förderung der Vereine und Kirchengemeinden wird im Wesentlichen beibehalten. Wie seither auch gibt es keinen Rechtsanspruch. Über die Förderung und über die Übernahme einer Bürgschaft entscheidet im Einzelnen das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium.

Änderungen erfolgen ab sofort wie folgt:

Bei Beschaffungen, Baumaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen wird grundsätzlich eine Förderung in Höhe von 30 % gewährt. Ab Gesamtkosten von 500.000 € beträgt der Fördersatz für die Gesamtkosten, die über 500.000 € liegen, 20 %. Im Einzelfall wird maximal eine Förderung von 250.000 € gewährt.

Grundsätzlich sind mindestens 2 Angebote einzuholen, ausgenommen, es gibt gute Gründe, zum Beispiel einen Wartungsvertrag.

In den Förderrichtlinien wird die Ziffer 2 e) „Nicht unter die Förderrichtlinien fallen Vereine, deren auswärtige Mitglieder die Zahl von 50 % übersteigt.“ gestrichen.

Förderanträge für im Grundsatz planbare Investitionen über 100.000 € sind Gegenstand der Haushaltsberatungen des Gemeinderats und müssen daher bis zum 31.08. des Vorjahres eingereicht werden, um mit dem Haushalt des neuen Jahres beschlossen werden zu können.“

Zuständig ist nach unserer Hauptsatzung für Freiwilligkeitsleistungen über 7.500 € der Gemeinderat.

Auf Frage von StR Schlicher wird bestätigt, dass der Verein die Maßnahme S 3 Dach mit PV, Wärmedämmung Fassade, neue Fenster nun angehen wird. Die Maßnahme S 4 Einbau Wärmepumpe, Optimierung Heizungsanlage und Beleuchtung würde er ebenfalls gerne angehen. Das ist aber derzeit für ihn nicht finanzierbar.

Einstimmig wird beschlossen:

Für Sanierungsarbeiten am Vereinsheim (Dach mit PV, Wärmedämmung Fassade, Fenster) wird entsprechend den Förderrichtlinien ein Zuschuss in Höhe von 30 % der Gesamtkosten somit rd. 75.000 € gewährt. Maßgebend ist die Kostenfeststellung. Abschlagszahlungen sind möglich.

4. Abschluss eines Gaskonzessionsvertrags gemäß § 46 EnWG für das Versorgungsgebiet der Stadt Rutesheim mit der Fa. Netze BW GmbH

In seiner Ausgabe am 20.01.2022 hat die Stadt Rutesheim im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gegeben, dass der Konzessionsvertrag zur Einräumung des öffentlichen Wegenutzungsrechtes der Stadt Rutesheim ausläuft und für weitere 20 Jahre der fortgesetzte Ausbau und Betrieb des örtlichen Gasnetzes zur Versorgung der Allgemeinheit an ein geeignetes Energieversorgungsunternehmen vergeben werden soll.

Gemäß §§ 46 ff. EnWG obliegt der Stadt Rutesheim die gesetzliche Verpflichtung zum Neuabschluss des Gaskonzessionsvertrages als öffentlichen Wegenutzungsvertrag mit einer Vertragslaufzeit von maximal 20 Jahren nach Durchführung eines diskriminierungsfreien und transparenten Wettbewerbsverfahrens.

Der Gemeinderat der Stadt Rutesheim hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 04.10.2022 die Auswahlkriterien zur Durchführung dieses Konzessionsvergabeverfahrens beraten und anschließend beschlossen.

In der vorgenannten Sitzung hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, das weitere Verfahren bis zur Auswertung der Angebote durchzuführen und dem Gemeinderat einen Entscheidungsvorschlag für die Konzessionsvergabe vorzulegen.

Aufgrund der im Bundesanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung haben insgesamt 2 Energieversorgungsunternehmen fristgerecht ihr Interesse an der Teilnahme am Konzessionsvergabeverfahren bekundet. Ein Betrieb hat danach seine Interessensbekundung verbindlich wieder zurückgenommen.

Die Fa. Netze BW GmbH hat nach der Angebotsaufforderung und Beantwortung von Bieterfragen ein verbindliches Konzessionsangebot vom 17.01.2023 eingereicht.

Das eingegangene Angebot wurde von der begleitenden Rechtsanwaltskanzlei geprüft. Als Ergebnis der Angebotsprüfung wird nach Auswertung anhand der den beteiligten Bietern mitgeteilten Wertungskriterien gemäß dem Auswertungsgutachten der Abschluss des Gaskonzessionsvertrages mit der Fa. Netze BW GmbH, Stuttgart, empfohlen, da dieses Unternehmen zum fortgesetzten Betrieb des Gasnetzes der allgemeinen Versorgung in der Stadt Rutesheim geeignet ist und umfassendes Konzessionsangebot auf Grundlage der vorgegebenen Wertungskriterien abgegeben hat.

Die Fa. Netze BW GmbH hat mit ihrem Angebot die Eigenschaft als Netzbetreiber nachgewiesen. Gemäß ihrem Angebot erfüllt die Fa. Netze BW GmbH die gesetzlichen Pflichten.

Bei dem Angebotsinhalt einschließlich des angebotenen Konzessionsvertrages handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Ferner stellt das wettbewerbliche Verfahren einen Geheimwettbewerb dar, so dass im Interesse des bietenden Unternehmens der Angebotsinhalt einschließlich des Auswertungsgutachtens als nicht-öffentlich zu behandeln ist.

Gemäß §§ 107 Abs. 1 Satz 1, 108 GemO darf der Konzessionsvertrag nur dann abgeschlossen werden, wenn durch diesen die Erfüllung der Aufgabe der Stadt nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stadt und ihrer Einwohner gewahrt sind. Dies ist vorliegend der Fall, so dass der Konzessionsvertrag abgeschlossen werden kann. Nach § 108 GemO muss der Beschluss über den Abschluss des Konzessionsvertrages insoweit der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Der Zuschlag an die Fa. Netze BW GmbH, Stuttgart, darf erst nach Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde und Ablauf der Informationsfrist der §§ 46 Abs. 5, 47 Abs. 2 Satz 3 EnWG erteilt und der Konzessionsvertrag abgeschlossen werden.

Die vertraglichen Verpflichtungen beginnen unverzüglich mit erfolgtem Vertragsabschluss und enden nach Ablauf von 20 Jahren.

StR Schlicher erklärt, dass innerhalb der Laufzeit des neuen Gaskonzessionsvertrags von 20 Jahren sich die Energieversorgung dramatisch verändern wird. Im Vertrag ist nur geregelt, dass das Gasnetz wasserstofftauglich sein muss. Zum künftigen Abbau bzw. Rückbau des Gasnetzes hätte er sich mehr Informationen im Vertrag gewünscht.

Bürgermeisterin Susanne Widmaier erwidert, dass das Gasnetz wasserstofftauglich sein muss und insofern ein Rückbau voraussichtlich nicht ansteht.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Gaskonzessionsvertrag mit der Fa. Netze BW GmbH, zum Bau und Betrieb des Gasnetzes zur allgemeinen Versorgung zu und erteilt zugleich auf das Angebot des Unternehmens vom 17.01.2023 den Zuschlag.
2. Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Kanzlei iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart, vom 17.04.2023 zur Bestätigung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des Gaskonzessionsvertrages nach § 107 Abs. 1 GemO zur Kenntnis.
3. Die Verwaltung wird beauftragt nach Bestätigung bzw. Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht den Gaskonzessionsvertrag gemäß Ziffer 1. mit der Fa. Netze BW GmbH nach Ablauf der Informationsfrist der §§ 46 Abs. 5, 47 Abs. 2 Satz 3 EnWG abzuschließen. Die Verwaltung wird ermächtigt Änderungen des vorliegenden Konzessionsvertrages vornehmen zu dürfen, soweit sie redaktioneller Natur sind, den Vorgaben der Kommunalaufsicht entsprechen oder sich wesentliche Vertragsinhalte nicht grundlegend verändern.

5. Erschließung Wohngebiet "Nördlich Schelmenäcker / Pfuhlweg": Kostenfeststellung nach erfolgreichem Endausbau

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 17.05.2021 wurde der Kostenfeststellung vom 30.04.2021 zugestimmt. Zum damaligen Zeitpunkt beliefen sich die Gesamtbaukosten zur Erschließung des neuen Wohngebiets „Nördlich Schelmenäcker / Pfuhlweg“ auf 1.610.886,02 €. Unter Berücksichtigung einer Kostenschätzung für den noch ausstehenden Endausbau mit Straßenbelag, Einrichtung der Straßenbeleuchtung und Bepflanzungsarbeiten, wurden die Gesamtkosten auf brutto 1.740.886,02 € veranschlagt.

Im November 2002 wurde dann nach vorheriger Anpassung der Preise durch die Teuerungsrate der vergangenen 3 Jahre die Firma Brodbeck mit einem Nachtragsangebot in Höhe von brutto 75.075,42 € von der Stadt beauftragt, um den Endausbau durchzuführen. Restliche Mängel wurden im Februar 2023 beseitigt und der Bauhof bepflanzte die Versickerungsanlagen im Johann-Besserer-Weg und im Pfuhlweg im Frühjahr 2023.

Eine Kanalbefahrung, die vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistungsfrist von 4 Jahren im August 2023 erfolgte, ergab keine Mängel, so dass gemäß Eigenkontrollverordnung dieser Kanal in den kommenden 15 Jahren nicht mehr befahren werden muss.

Die beiliegende endgültige Kostenfeststellung beläuft sich nun auf 1.746.038,97 € und liegt damit nur rund 5.000 € höher als in der Gemeinderatsdrucksache 2021/060 veranschlagt.

Flächen und Erschließungskosten pro Quadratmeter:

Die Gesamtfläche des Wohngebiets mit 17.182 m² + 650 m² für die beiden bereits vorhandenen Bauplätze Lise-Meitner-Weg 2 + 4 = 17.832 m² teilt sich auf in eine öffentliche Erschließungsfläche für Straßen, Wege und Stellplätze von 3.567 m² (20,00 %) und Bauplätze Stadt und privat gesamt von 14.265 m² (80,00 %).

Legt man die Gesamtbaukosten i.H.v. 1.746.038,97 € um auf die gesamten Bauplatzflächen, so ergeben sich Erschließungskosten i.H.v. 122,40 €/m² (ohne Anteil Straßenflächen) bzw. von 97,92 €/m² Gesamtfläche des Baugebiets.

Angesichts einer Kostenberechnung von 2.071.000 € bzw. einem Kostenanschlag von gerundet 1.751.000 € kann nun mit der Kostenfeststellung von gerundet 1.746.000 € ein aus Sicht der Verwaltung gutes Ergebnis vorgelegt werden.

StR Schlicher erklärt, dass die Kostenfeststellung gut ist und dass die gewählte Entwässerungslösung „Innodrain“ positiv ist. Das müssen wir nur weiter beobachten. Anfangs war das Wohngebiet geprägt von Sorgen der schon lange hier am Ortsrand wohnenden Nachbarn. Das ist jetzt gelungen und ausgeräumt und die Schaffung von günstigem Wohnraum ist hier gelungen. Aufpoppen wird der Verkehr in der Straße. Hier wünschen wir uns ein Mehr an Miteinander.

StR Schaber erklärt, dass das Ergebnis sehr erfreulich ist. Die Verkehrssituation kennt er persönlich gut und verkehrlich funktioniert es hier insgesamt gut. Alle Verkehrsteilnehmer/innen müssen Rücksicht nehmen.

Einstimmig wird beschlossen:

Der Kostenfeststellung des Ingenieurbüros Klinger und Partner, Stuttgart und dem Erläuterungsbericht, jeweils vom 30.08.2023, wird zugestimmt.